5. Erbauung eines Bürgerschaftshauses.

Die Bürgerschaft erklärt ihre Bereitwilligkeit auf den von der Baudeputation vorgelegten Plan der Erbauung eines Bürgerschafts- und Gerichtshauses auf dem Platze der Generalcasse einzugehen.

Sie wünscht jedoch, daß, ehe sie sich für diesen Plan erklären kann, eine öffentliche Aufforderung an hiesige und auswärtige Architecten zur Einreichung von Bauriſſen nebst begleitenden Kostenanschlägen, unter Zusicherung einer Prämie für die Risse, welche künftig als die beiden gelungensten erklärt werden würden, gerichtet werde, wobei denn ein geeigneter nicht zu entfernter Termin zur Einreichung solcher Pläne anzusetzen sein würde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. Juni 1855.

1. Erhebung der Abgabe von lebendem Vieh.

2. Wohnung des Schlachtschreibers und Wachelocal am Theerhause.

Ueber die vorstehend bezeichneten Gegenstände sind dem Senate von den betreffenden Deputationen Berichte eingereicht worden, welche hieneben an die Bürgerschaft, um sich über die darin enthaltenen Anträge zu erklären, gelangen.

3. Schleusenhaus am neuen Dock zu Bremerhaven.

Den von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten gestellten Anträgen, die Anlegung von Kellern unter dem Schleusenhause am neuen Dock zu Bremerhaven, so wie der von ihr beanspruchten Kostenbewilligung zu diesem Zwecke im Belaufe von 1500 ℔ ertheilt der Senat, in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft, seine Genehmigung.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Juni 1855.

Bericht

der Deputation für die Accise- und Consumtions-Abgaben, Erhebung der Abgabe nach dem Gewicht des lebenden Viehs ꝛc. betreffend.

Die Deputation für die Accise und Consumtion hat dem ihr ertheilten Auftrage zufolge die der Erhebung der Consumtionsabgabe vom lebenden Vieh nach dem Gewichte entgegenstehenden Schwierigkeiten nochmals einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und beehrt sich das Ergebniß derselben in Folgendem vorzulegen.

Der Einführung der gewünschten Erhebungsweise stehen, wie die Deputation bereits in ihrem ersten Berichte erwähnte, zwei erhebliche mit unsern Localverhältnissen mehr oder minder in Zusammenhang stehende Gründe entgegen.

Erstens die größere Schwierigkeit bei der Erhebung und der dadurch für die Einführenden entstehende Zeitverlust; und zweitens die erhebliche Vermehrung der Administrationskosten, die durch eine Gewichtsverzollung veranlaßt werden.

Was nun die Erstere betrifft, so bedarf es wohl keiner weiteren Nachweisung, daß das Wägen der einzelnen für den hiesigen Bedarf bestimmten Stücke Rindvieh, welches gewöhnlich unmittelbar von den Weideplätzen in größerer Zahl hereingeführt wird, unter denen also sich manche in einem aufgeregten Zustande befinden, auch dann, wenn die zweckmäßigsten Vorrichtungen dafür getroffen werden, doch eine weit längere Zeit erfordert als eine Verabgabung nach der Stückzahl. Noch zeitraubender ist dieses jedoch hinsichtlich der Schweine, die meist auf Wagen hereingebracht werden und demnach von diesen herunter und nach dem Wägen wieder hinaufgehoben werden müssen, was von den Wagenführern ohne Beihülfe nicht zu bewerkstelligen ist.

Erwägt man ferner, daß die Schweintransporte meistens zu bestimmten Zeiten, Sonntags Abends oder Montags Morgens, vorzugsweise in den Wintermonaten und an zwei Thoren angebracht werden, so würde eine Gewichtsverzollung einen Aufenthalt verursachen, der die Zeit, welche von den Verkäufern auf die Reise hin und zurück zu verwenden ist, ungemein verlängern würde, und da gerade diese für die Versorgung einer Stadt mit Consumtibilien, so wie überhaupt für den gesammten Marktverkehr maßgebend ist und sein muß, so dürfte die durch die Gewichtsverzollung verzögerte Abfertigung der Verkäufer leicht eine sehr empfindliche Abnahme des Anbringens von Schlachtvieh nach sich ziehen, wenn sie nicht gar die um Abnehmer keineswegs verlegenen Verkäufer veranlassen könnte, dem Käufer den Transport des Viehs aufzubürden. Fast dasselbe gilt auch für die große Anzahl Schweine, welche zu Schiffe angebracht und erst dann, wenn dieselben, wie jetzt, nach der Stückzahl verzollt sind, möglichst in der Nähe der Wohnung der Käufer ans Land geschafft werden, also bis dahin im Schiffe verbleiben, die aber, wenn sie nach dem Gewichte verzollt würden, zu diesem Zweck erst ans Land und dann entweder wieder ins Schiff gebracht, um sie in der Nähe der Wohnung der Käufer wieder ans Land zu schaffen, oder, wenn sie nach dem Wägen nicht wieder ins Schiff gebracht würden, durch die Stadt getrieben und in dieser Weise den Käufern zugeführt werden müßten. Das Zollamt liegt aber in der Wichelnburg und die Führung der Schweine durch die Straßen nach den weit vom Zollamt entlegenen Theilen derselben, würden für Käufer oder Verkäufer bedeutenden Zeitverlust, Kosten und eine wohl zu beachtende Gefahr erwecken.

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß auch bei Schweinen eine sehr erhebliche Verschiedenheit im Gewicht stattfindet, allein schon früher und auch neuerdings vorgenommene Untersuchungen haben ergeben, daß bei den Schweineschlächtern das Durchschnittsgewicht der geschlachteten Thiere ca. 200 ℔ etwas mehr oder weniger pr. Stück beträgt, wogegen ein Unterschied in der Abgabe nach dem muthmaßlichen Gewichte zu machen, zu vielfachen Unzuträglichkeiten führen würde. Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß die hereingeführten kleinen Schweine entweder zum Mästen bestimmt und in diesem Falle nur richtig nach dem Gewichte beim Schlachten zu verabgaben sein würden oder, sofort geschlachtet, als Luxusgegenstände anzusehen sind und dieser die Abgabe wohl tragen mag.

Mit Schafen und Lämmern verhält es sich ebenso, und was Kälber anbetrifft, so muß die Deputation auch ferner die Ansicht festhalten, daß in der Zulassung ganz junger unausgemästeter Thiere zu einer geringern Abgabe kein Vortheil für das Publikum erlangt werden würde. Diese Ansicht scheint auch in Hamburg veranlaßt zu haben, für Kälber die Besteuerung nach der Stückzahl zu bestimmen. Was dann die Kosten für die zu treffenden Einrichtungen und für die Vermehrung des Beamtenpersonals anbetrifft, so hat die Deputation die ersteren nach den in Hamburg eingezogenen Erkundigungen veranschlagt, und bei den letztern das ihrer Ansicht nach erforderliche Bedürfniß zum Grunde gelegt. Ob bei diesen eine Ersparung eintreten könne, würde sich erst an der Hand der Erfahrung zeigen. Möglich ist es, daß von den höher besoldeten Beamten Einer, vielleicht Zwei entbehrt werden könnten, allein dagegen dürfte mit den veranschlagten Kosten für Hülfsarbeiter nicht auszureichen und diese in größerer Zahl erforderlich sein, sei es, daß das in beträchtlicher Zahl hier durchgeführte, mitunter auch mehrere Tage hier zurückgehaltene Vieh hier ein- und ausgehend gewogen oder beim Eingehen bezeichnet werde, was beiläufig bemerkt, bei Schweinen

unausführbar, beim Rindvieh nicht minder Schwierigkeiten als beim Wägen veranlassen dürfte, oder daß das Vieh beim Durchtreiben durch Beamte begleitet werde.

Die gegenwärtig für die Erhebung und die Controle der Consumtions- und Accise-abgaben geltenden Bestimmungen gewähren die Vortheile einer raschen Abfertigung bei der Erhebung und sehr mäßige Verwaltungskosten. Diese betrugen nämlich auf die Einnahme der Consumtionsabgaben im Jahre 1853 $7\frac{7}{8}$ pCt. und im Jahre 1854 durch die den unteren Beamten gewordene Gehaltserhöhung $9\frac{1}{2}$ pCt.; bei der Acciseerhebung 1853 $3\frac{1}{3}$ pCt., 1854 $3\frac{1}{30}$ pCt. Diese Vertheilung, die sich auf die Bezeichnung im Budget gründet, ist indessen nicht ganz richtig, da die Gehalte der Controlebeamten, welche sowohl für die Consumtions- als auch für die Acciseabgaben angestellt sind, nur als Beamte für die ersteren aufgeführt stehen. Eine Vertheilung sämmtlicher Verwendungen für die Accise- und Consumtionsverwaltung auf die Erträge beider Abgaben ergiebt daher für 1853 nur $5\frac{1}{2}$ und für 1854 $5\frac{5}{6}$ pCt. Wenn nun auch bei den veranschlagten Kosten bei der Erhebung der Abgabe von lebendem Vieh einige Ersparungen möglich werden sollten, so ist doch nicht zu übersehen, daß die allgemeinen Kosten für die Erhebung der Consumtionsabgabe dadurch doch um mindestens 2 bis $2\frac{1}{2}$ pCt. erhöht werden, und auf die jährlich ca. 25,000 ℳ betragende Einnahme, für welche die beabsichtigte Maßregel schwerlich eine Vermehrung bewirken wird, allein berechnet ca. 20 pCt. betragen. Endlich ist wiederholend zu erwähnen, daß es an einigen Erhebungsposten an hinreichendem Raum für die Wageeinrichtungen fehlt.

Die Deputation hofft in dem Vorstehenden ausführlich die Verhältnisse geschildert und die Gründe entwickelt zu haben, die ihrer Ueberzeugung nach die Beibehaltung der bisherigen Versteuerungsweise dringend empfehlen.

Die Deputation ist ferner beauftragt worden, darüber zu berichten, ob eine Einrichtung zu treffen sei, wonach die Schweineschlächter bei der Ausfuhr von geräuchertem Speck den Kaufleuten gleich gestellt werden und in wiefern das von auswärts eingeführte Gebäck, namentlich die zur Freimarktszeit eingeführten Pfeffer- und Honigkuchen mit einer Steuer zu belegen sei.

Die Berechtigung zum Aus- und Einclariren beruht bekanntlich auf dem Bürgerrecht mit Handelsfreiheit und demgemäß kann die Rückvergütung auf wieder ausgeführten geräucherten Speck nur nach vorgängiger Ausclarirung desselben stattfinden, und findet überall die Rückvergütung nur statt, wenn das Quantum bei Versand landwärts mindestens 200 Pfund, seewärts mindestens 50 Pfund bei einer Absendung beträgt. Eine Ausdehnung dieser Befugniß würde nun in die den Handelsberechtigten zustehenden Rechte eingreifen, die Rückvergütung bei kleineren Quantitäten aber eine Vermehrung des Beamtenpersonals an mehreren Ausgangsposten, an denen sich die Geschäfte ohnehin an manchen Tageszeiten stark drängen, erforderlich machen. Die hiesigen Schweineschlächter genießen indessen die gleichen Vortheile indirect, indem ihnen, wie bei den Bäckern, die Rückvergütung auf die Ausfuhrbescheinigung geleistet wird, wobei dann die erwiesene Ausfuhr durch hiesige Großbürger zur Controle dient. Es wird dabei die beim Eingang nach der Stückzahl geleistete Abgabe für 600 Pfund für einen Ochsen mit 4 Thaler, und für 200 Pfund Schweinefleisch mit $1\frac{1}{2}$ Thaler für ein Schwein vergütet, indem sich dieses nach mehrfachen sorgfältigen Untersuchungen als ein in der Regel zutreffendes Durchschnittsgewicht ergeben hat. Wenn dabei auch ein kleiner Vortheil der Schlachter stattfinden möchte, so ist dabei zu berücksichtigen, daß für Mettwürste ꝛc. überall keine Vergütung für die Consumtionsabgabe stattfindet.

Die Besteuerung der Pfeffer- und Honigkuchen, die namentlich zur Freimarktszeit in nicht unbedeutenden Quantitäten von Außen eingeführt werden, kann keine Schwierigkeiten haben, wenn es für angemessen erachtet werden sollte, einen einzelnen Artikel der verschiedenen zum Freimarkt land- und stromwärts steuerfrei eingeführten Artikel mit einer Abgabe zu belegen. Sollte dieses für angemessen erachtet werden, so erscheint der Deputation die Bestimmung derselben auf etwa 18 Grote pr. 100 Pfund Netto im Verhältniß der Abgabe für Mehl angemessen. Das zum Freimarkt eingeführte Quantum Pfeffer- und Honigkuchen betrug:

1851	129,691	Pfund	Brutto,
1852	128,148	«	«
1853	120,949	«	«
1854	132,285	«	«

Bremen, den 8. Juni 1855.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **Carl Tewes.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Juni 1855.

Bericht

der Deputation für die Strom- und Uferbauten, Schlachte ꝛc.

Die Deputation für die Schlachte hat bereits in ihrem Berichte vom 16. Januar 1852 (Conventsverhandl. Fol. 13.) beantragt, dem Schlachtschreiber eine anderweitige, dem Geschäftsbetriebe angemessene Wohnung anzuweisen, indem das in dem unteren Raume derselben belegene niedrige einzige, zum Geschäftslocal zu benutzende, durch die Erhöhung der Schlachte bis an die Fensterbank eingedeichte sehr dumpfige Zimmer von 12 Fuß Breite und 12 Fuß Tiefe nur wenige der dort Abfertigung nachsuchenden Personen aufnehmen könne und auch der schmale Hausraum, zu welchem mehrere Stufen abwärts führen, dazu mitunter nicht ausreicht, die Wohnung überdem höchst baufällig und dabei sehr ungesund sei, so daß es auch in der Billigkeit gegen den Beamten liege, demselben eine angemessene Dienstwohnung zu verschaffen; es ist jedoch kein Beschluß darüber gefaßt worden und die Deputation hat seither angestanden diese Angelegenheit wieder in Anregung zu bringen, in der Erwartung daß sich die Gelegenheit darbieten würde, anderweitige Vorschläge für die Beschaffung einer Dienstwohnung zu machen, und da einstweilen dem Bedürfnisse theilweise dadurch abgeholfen werden konnte, daß der neuernannte Schlachtschreiber in der Dienstwohnung nur das Geschäftslocal benutzte und auf seine Kosten eine Wohnung miethete. Die Bemühungen ein geeignetes Local aufzufinden, sind jedoch fruchtlos geblieben und da daß Bedürfniß eines solchen, mit welchem die Wohnung des Beamten verbunden, sich dringender herausstellte: so hielt die Deputation sich gegen den Schluß des verflossenen Jahres verpflichtet, die Baudeputation zu ersuchen, für die Herstellung der Dienstwohnung des Schlachtschreibers, sei es durch Reparatur oder Neubau Sorge zu tragen. Von dieser sind nun im Budget für außerordentliche Bauten für einen Neubau 4800 Thlr. veranschlagt und dabei bemerkt worden, daß die Wohnung baufällig und daher eine Reparatur unzulässig sei, daher zu überlegen sein dürfte, ob in dieser Schlachtpforte der Neubau eines Hauses ausgeführt oder das Haus zur Verbreiterung der Schlachtpforte abgetreten werden solle und es daher vielleicht zweckmäßig erscheinen dürfte, den Neubau für dieses Jahr noch auszusetzen. In Folge dieser Bemerkung hat sich die Finanzdeputation veranlaßt gefunden den veranschlagten Betrag in das diesjährige Budget nicht mit aufzunehmen und es wird nun zunächst zu entscheiden sein, ob ein Umbau vorzunehmen, oder ob die seither ohne Erfolg gebliebenen Bemühungen, eine andere Wohnung und Geschäftslocal in Vorschlag zu bringen, noch fortzusetzen seien.

Nach der Erklärung der Baudeputation ist eine Reparatur der Schlachtschreiberwohnung unzulässig und ein Neubau erforderlich, der einen für die bei der geringen Grundfläche zu erlangenden Räumlichkeiten unverhältnißmäßigen Kostenaufwand von 4800 Thaler erheischt; es ist ferner nicht zu verkennen, daß die Wegräumung des Hauses, wenn damit zugleich die Beseitigung des dahinter befindlichen Pumpereigebäudes verbunden werden kann, die dadurch bewirkte Erweiterung dieser Schlachtpforte eine erhebliche Verbesserung für die Communication ergeben und zugleich die gegenwärtige Verunzierung dieser Straße durch das Pumpereigebäude beseitigen würde. Bei dieser Sachlage erlaubt sich die in Folge der an sie ergangenen Aufforderung berichtende Deputation für die Schlachte den Antrag, sie zu beauftragen, nochmals zu versuchen, ob ein geeignetes Haus zu einem angemessenen Preise zu erhalten sei und bis auf ihren Bericht die Entscheidung auszusetzen. Sie muß jedoch bemerken, daß es ihr nach den bereits vorliegenden Ergebnissen schwerlich gelingen wird, eine Dienstwohnung, in welcher ein angemessenes Geschäftslocal eingerichtet werden kann, worauf sie in Rücksicht von Abfertigungen in dringenden Fällen außer der Büreauzeit großen Werth legen muß, zu der für den Umbau der jetzigen Schlachtschreiberwohnung veranschlagten Summe von 4800 Thaler an dem dafür geeignetsten Theile der untern Schlachte zu erlangen.

Die Deputation für die Schlachte hat ferner die Verlegung des Wachelocals am Theerhause in das vor einigen Jahren angekaufte Wohnhaus sowohl in Hinsicht der durch die größere Entfernung von dem Theermagazin verminderten Feuersgefahr für dieses als auch deshalb, weil dadurch ein massiv gebautes Magazin zur Lagerung geeigneter Gegenstände gewonnen wird, für zweckmäßig erachtet und die Baudeputation ersucht die dafür nothwendigen Veränderungen veranschlagen zu lassen und in das Budget zur Genehmigung aufzunehmen. Die Kosten sind mit 530 Thaler in dem Budget für außerordentliche Ausgaben aufgeführt, und da aus den angeführten Gründen die Benutzung des angekauften Hauses zum Wachelocal und die des seither dazu benutzten Hauses zu Lagerräumen nur vortheilhaft ist, so empfiehlt die Deputation für die Schlachte die Bewilligung dieser Summe.

Bremen, den 7. Juni 1855.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **Carl Tewes.**